

# Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

Vom 2. Juli 2002 (Stand 1. September 2002)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup>, Artikel 45 der Lärmschutz-Verordnung des Bundesrates vom 25. Dezember 1986<sup>2)</sup>, Artikel 10 der Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996<sup>3)</sup>, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000<sup>4)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung (LSV)<sup>5)</sup>, der Schall- und Laserverordnung (SchLV)<sup>6)</sup> und des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen<sup>7)</sup>, im Kanton Solothurn.

### § 2 *Verfahren und Rechtspflege*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)<sup>8)</sup> und dem Planungs- und Baugesetz<sup>9)</sup>.

## 2. Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen (LSV Art. 3–6)

### § 3 *Emissionsbegrenzungen (Art. 3-6 LSV)*

<sup>1</sup> Zuständig im Rahmen von Artikel 3, 4 und 6 LSV sind:

- a) die Motorfahrzeugkontrolle für Fahrzeuge im Strassenverkehr und in der Schifffahrt sowie für bewegliche Geräte und Maschinen;
- b) die zuständige Baubehörde für Baulärm;
- c) das Bau- und Justizdepartement in allen übrigen Fällen.

<sup>1)</sup> [SR 814.01.](#)

<sup>2)</sup> [SR 814.41.](#)

<sup>3)</sup> [SR 814.49.](#)

<sup>4)</sup> [SR 742.144.](#)

<sup>5)</sup> [SR 814.41.](#)

<sup>6)</sup> [SR 814.49.](#)

<sup>7)</sup> [SR 742.144.](#)

<sup>8)</sup> [BGS 124.11.](#)

<sup>9)</sup> [BGS 711.1.](#)

## **3. Neue und geänderte ortsfeste Anlagen (Art. 7–12 LSV)**

### *§ 4 Emissionsbegrenzungen (Art. 7, 8 und 9 LSV)*

<sup>1</sup> Massnahmen werden von der Baubehörde angeordnet; Erleichterungen gewährt das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

<sup>2</sup> Die Baubehörden können das Amt für Umwelt beziehen.

<sup>3</sup> Wird ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt, so ist dieses das Leitverfahren und der Regierungsrat ordnet anstelle des Bau- und Justizdepartements bzw. der zuständigen Baubehörde die Sanierungen, Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen an.

### *§ 5 Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 10 und 11 LSV)*

<sup>1</sup> Verfügungen nach Artikel 10 und 11 LSV trifft die zuständige Baubehörde nach Mitbericht durch das Amt für Umwelt.

### *§ 6 Kontrolle (Art. 12 LSV)*

<sup>1</sup> Die Kontrollen nach Artikel 12 LSV erfolgen durch die Baubehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements analog § 152 des Planungs- und Baugesetzes<sup>1)</sup>.

## **4. Bestehende ortsfeste Anlagen (Art. 13–28 LSV)**

### *§ 7 Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Art. 13-17 LSV)*

<sup>1</sup> Sanierungen von Strassen, welche aufgrund des Strassensanierungsprojektes des Bau- und Justizdepartements nach Artikel 19 LSV durchgeführt werden, Erleichterungen, Sanierungen sowie Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 15–17 LSV) werden vom Bau- und Justizdepartement angeordnet. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

<sup>2</sup> Wird ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt, so ist dieses das Leitverfahren und der Regierungsrat ordnet anstelle des Bau- und Justizdepartements die Sanierungen, Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen an.

<sup>3</sup> Für die Zuständigkeit zu Sanierungen von anderen Anlagen gilt § 4.

### *§ 8 Kontrollen (Art. 18 LSV)*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit von Kontrollen richtet sich nach § 6.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.1](#).

**§ 9 Strassensanierungsprojekt (Art. 19 LSV)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst nach Mitbericht der Gemeinde über die Strassensanierungsprojekte

- a) für Kantonsstrassen auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes;
- b) für Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Strassensanierungsprojekte sind behördenverbindlich und bilden die Grundlage für den Erlass von Verfügungen nach Artikel 13–17 LSV.

**§ 10 Bundesbeiträge (Art. 21-28 LSV)**

<sup>1</sup> Federführend für das Beitragswesen ist das Bau- und Justizdepartement.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der Jahresteilprogramme über die Mehrjahrespläne der Kantonsstrassen. Das Bau- und Justizdepartement reicht die Mehrjahrespläne beim Bund ein; bei Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde.

## **5. Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29-31 LSV)**

**§ 11 Ausscheidung und Erschliessung von neuen Zonen (Art. 29, 30 LSV)**

<sup>1</sup> Die Vorschriften von Artikel 29 LSV werden mit dem Erlass der Nutzungspläne nach § 15ff. des Planungs- und Baugesetzes vollzogen.

<sup>2</sup> Die Einhaltung von Artikel 30 LSV gewährleistet die Baubehörde; für Ausnahmen ist das Bau- und Justizdepartement zuständig.

**§ 12 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)**

<sup>1</sup> Massnahmen nach Artikel 31 LSV werden von der Baubehörde verfügt. Sie verlangt vom Gesuchsteller insbesondere dann ein Lärmgutachten, wenn gemäss Lärm-Kataster die Immissionsgrenzwerte überschritten oder Überschreitungen vermutet werden.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen nach Artikel 31 Absatz 2 LSV entscheidet – nach Stellungnahme der Baubehörde – das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

## **6. Schallschutz an neuen Gebäuden (Art. 32–35 LSV)**

**§ 13 Baubewilligungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Baubehörden vollziehen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften über den Schallschutz bei neuen Gebäuden. Sie können das Amt für Umwelt für Auskünfte und Beratung beziehen.

<sup>2</sup> Für die Gewährung der Erleichterungen nach Art. 32 Abs. 3 LSV ist das Bau- und Justizdepartement zuständig. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

## 812.61

### § 14 *Kontrollen (Art. 35 LSV)*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Kontrollen richtet sich nach § 6.

## **7. Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen (Art. 36–44 LSV)**

### § 15 *Ermittlungspflicht (Art. 36, 38 ff. LSV)*

<sup>1</sup> Zuständig zur Ermittlung von Aussenlärmimmissionen ist die Baubehörde; sie kann das Amt für Umwelt beiziehen.

### § 16 *Lärmbelastungskataster (Art. 37 LSV)*

<sup>1</sup> Die Lärmbelastungskataster für Strassen werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erarbeitet und weitergeführt.

<sup>2</sup> Die Lärmbelastungskataster über Gemeindestrassen sind nach Weisung des Amtes für Verkehr und Tiefbau von der Gemeinde zu erstellen und dem Amt für Verkehr und Tiefbau abzuliefern.

<sup>3</sup> Das Amt für Verkehr und Tiefbau reicht dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) die Kataster ein.

### § 17 *Belastungsgrenzwerte (Art. 40 LSV)*

<sup>1</sup> Vollzugsbehörde ist die Baubehörde.

### § 18 *Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43, 44 LSV)*

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden.

<sup>2</sup> Bis zur Zuordnung bestimmt die Baubehörde die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall nach Artikel 43 LSV.

## **8. Schall- und Laserverordnung**

### § 19 *Vollzug*

<sup>1</sup> Vollzugsbehörde der Schall- und Laserverordnung (SchLV) ist das Bau- und Jusitzdepartement, insbesondere

- a) erteilt es Erleichterungen im Sinne von Art. 4 SchLV;
- b) ordnet Ermittlungen von Schallimmissionen an Veranstaltungen an im Sinne von Art. 5 SchLV;
- c) ordnet die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder –begrenzung an.

## **9. Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen**

### *§ 20 Vollzug*

<sup>1</sup> Vollzugsbehörde der Vorschriften über Schallschutzmassnahmen an Gebäuden ist das Bau- und Justizdepartement.

## **10. Schlussbestimmungen**

### *§ 21 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### *§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn vom 22. Dezember 1987<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. September 2002 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 27. September 2002.

---

<sup>1)</sup> GS 90, 1147 (BGS 812.61).